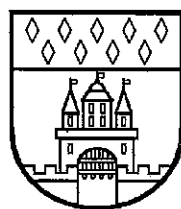


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 07. September 2006

Nr.: 21/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
80	31.08.2006	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXI. Nachtrag vom 31.08.2006)	271-272
81	05.09.2006	44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung Steinfurt 15-West und Steinfurt 15-Ost der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 15.09.2006 bis 16.10.2006	273-275
82	04.09.2006	Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ - 5. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.11.2001 2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 08.09.2006 bis 06.10.2006	276-279
83	04.09.2006	Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	280-284
84	04.09.2006	Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ - 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	285-289

b.w.

85 04.09.2006 Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt-Nr. 05/2004) sowie der Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2005 (Amtsblatt-Nr. 23/2005) 290-291
hier: Rechtsverbindlichkeit

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXI. Nachtrag vom 31.08.2006)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und den §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –LWG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 274) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

Vechte und Steinfurter Aa	pro ha = 20,70 €
Vechte und Gauxbach	pro ha = 26,91 €
Steinfurter Aa	pro ha = 12,27 €
Frischhofsbach	pro ha = 16,68 €
Emsdettener Mühlenbach u. Nordwalder Aa	pro ha = 22,36 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

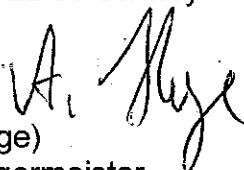
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 31.08.06

Az.: 22 63 00/Mey


(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung Steinfurt 15-West und Steinfurt 15-Ost der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 15.09.2006 bis 16.10.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 44. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes beschlossen.

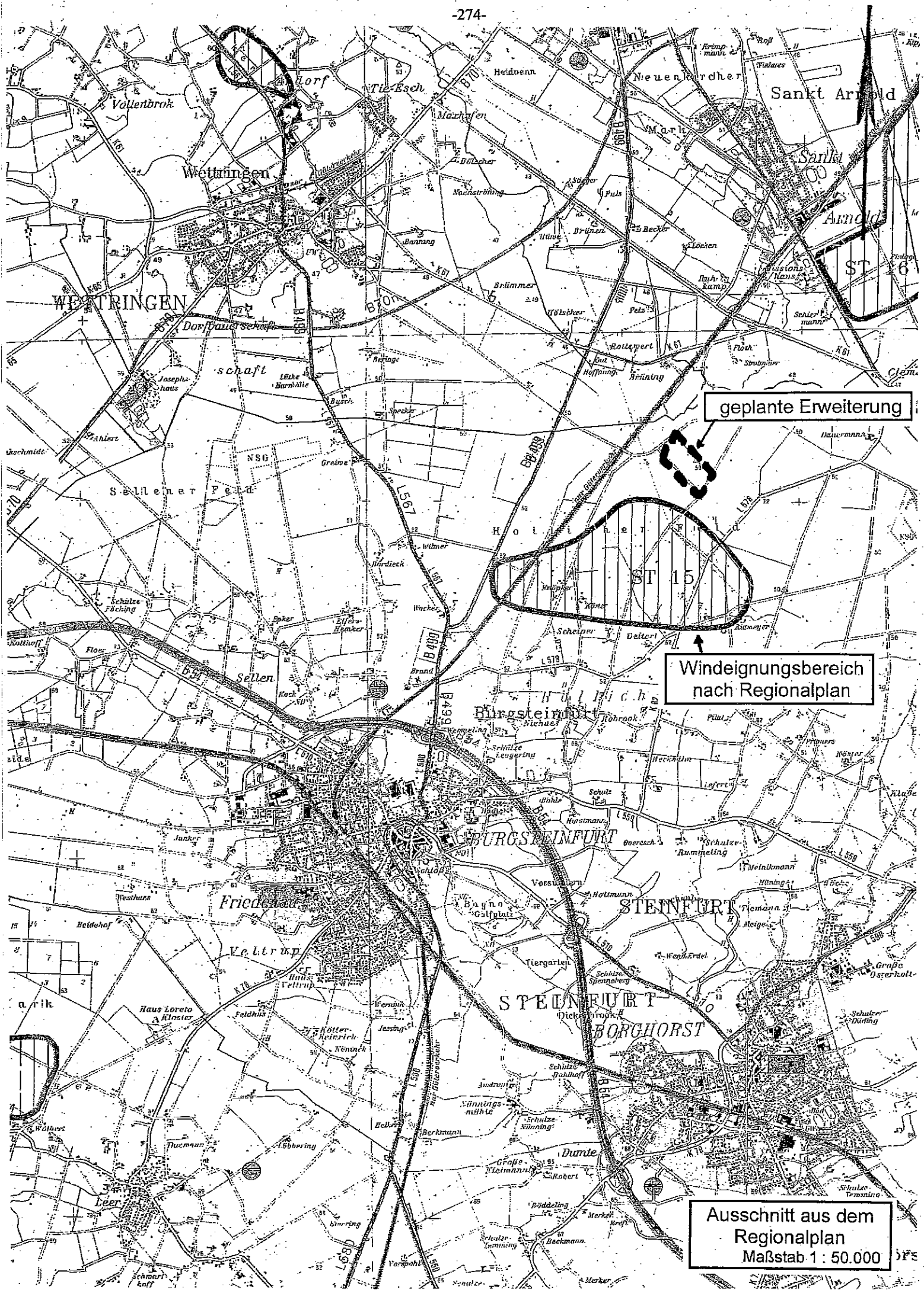
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt soll wie folgt geändert werden:

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird entsprechend dem beigefügten Vorentwurf zur 44. Flächennutzungsplanänderung um die Grundstücke Flur 59, Flurstücke 67, 68, 72, 73 tlw., 74 tlw., 75, 78 und 80 in der Gemarkung Burgsteinfurt erweitert. Im Bereich der Grundstücke Flur 58, Flurstücke 16 tlw., 21 tlw. und 26 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 47 tlw., 49 tlw. und 59 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 60, Flurstücke 35, 38 und 62 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt wird entsprechend dem beigefügten Kartenausschnitt die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung aufgehoben.*

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 21.06.2006

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 59, Flurstücke 67, 68, 72, 73 tlw., 74 tlw., 75, 78 und 80; Flur 58, Flurstücke 16 tlw., 21 tlw. und 26 tlw.; Flur 59, Flurstücke 47 tlw., 49 tlw. und 59 tlw. sowie Flur 60, Flurstücke 35, 38 und 62 tlw., alle Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



geplante Erweiterung

Windeignungsbereich
nach Regionalplan

Ausschnitt aus dem
Regionalplan
Maßstab 1 : 50.000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **15.09.2006 bis 16.10.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Avifaunistische Untersuchung;
- PLANKon: Umweltverträglichkeitsstudie mit der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für 6 WEA im Windpark Hollich, Oldenburg 2003;
- Geodatenatlas: www.kreis-steinfurt.map-server.de/umweltplan/index.html

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 5. September 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

(Amtsbl. 21/2006/81)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.11.2001
2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 08.09.2006 bis 06.10.2006

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 21.11.2001

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 21.11.2001 gefasste Änderungsbeschluss wird hiermit wieder aufgehoben.“

2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ wird gemäß § 1 (8) BauGB wie folgt geändert:

Die bisherigen Festsetzungen „Industriegebiet“ und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Post“ werden geändert in Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Von der östlichen Grenze des Flurstücks 9 beginnend, ca. 7,5 m nördlich des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks 161, in südöstliche Richtung durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 9, 161, 202 und 191, in Verlängerung dieser bogenförmigen Linie das Flurstück 190 durchschneidend, bis diese Linie wieder auf die östliche Grenze des Flurstücks 190 trifft, durch die östliche Grenze des Flurstücks 190, bis zum südöstlichen Grenzpunkt, in Verlängerung dieser Linie um ca. 5,00 m auf das Flurstück 65;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung auf einer Länge von ca. 470 m, in einem parallelen Abstand von ca. 5,00 m den südlichen Grenzen der Flurstücke 190 und 191 folgend;

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Westen:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in nördliche Richtung abknickend durch die Flurstücke 65 und 104 auf die westliche Grenze des Flurstücks 191, der westlichen Grenze des Flurstücks 191 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 191, in Verlängerung des letzten Abschnitts dieser Linie auf einer Länge von ca. 5,00 m auf das Flurstück 9;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in einer geraden Linie, zunächst parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks 191, auf den erstgenannten Punkt auf der östlichen Grenze des Flurstücks 9.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42 der Gemarkung Burgsteinfurt.

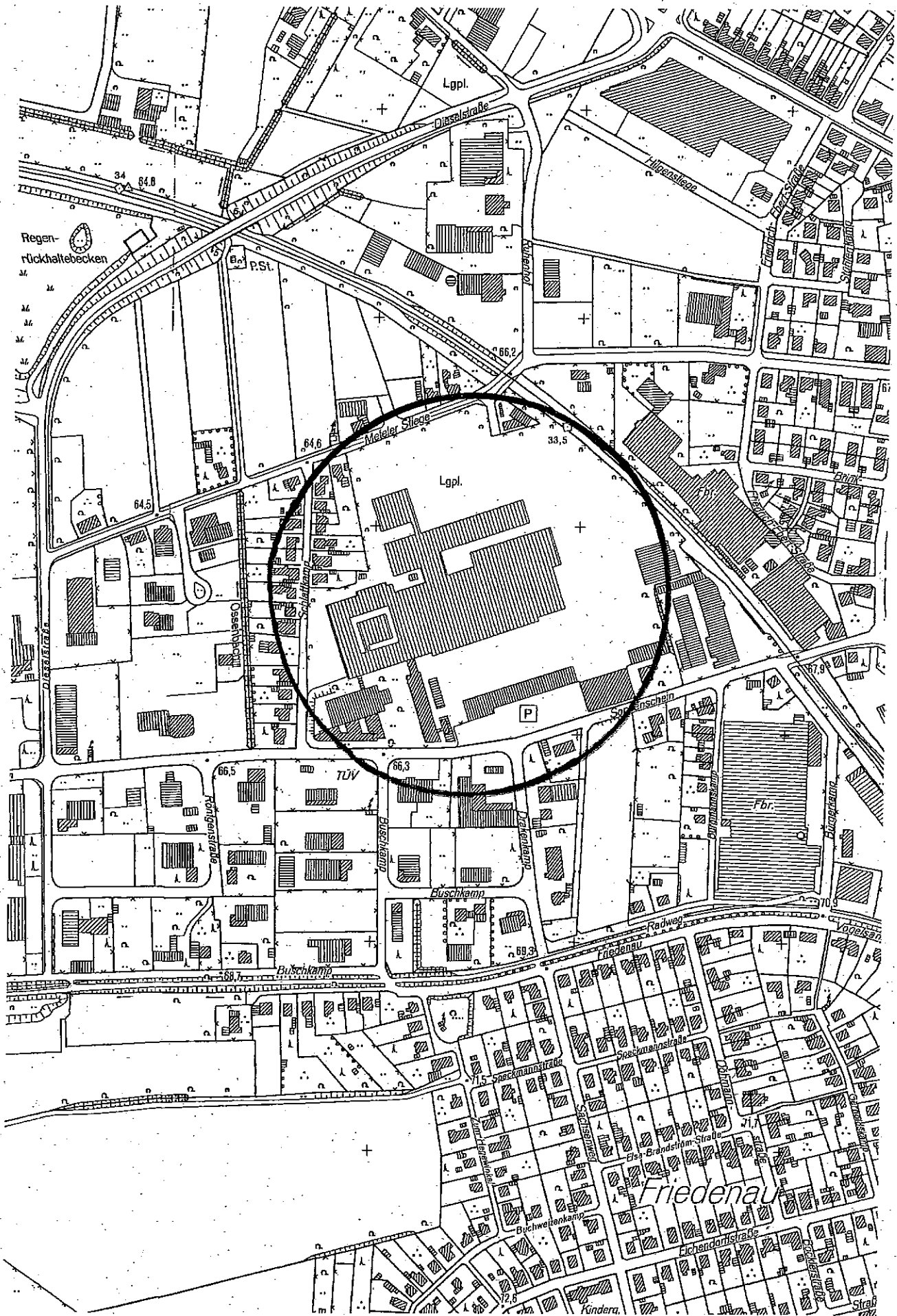
Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift des Ratsprotokolls vom 21.06.2006

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **08.09.2006 bis 06.10.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

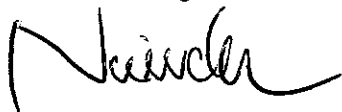
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 04.09.2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ wird wie folgt geändert:

Vor dem Grundstück Flur 24, Flurstück 22 in der Gemarkung Burgsteinfurt (Aastrasse 4) wird entsprechend dem beigefügten Planausschnitt eine ca. 27 qm große, dreieckförmige Fläche als Allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der übrige Änderungsbereich wird als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die im Änderungsbereich vorhandene Gashochdruckleitung und das 10 kV-Kabel werden nachrichtlich dargestellt.

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 506 in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 20;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen das Flurstück 506 durchschneidend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 529;

Westen:

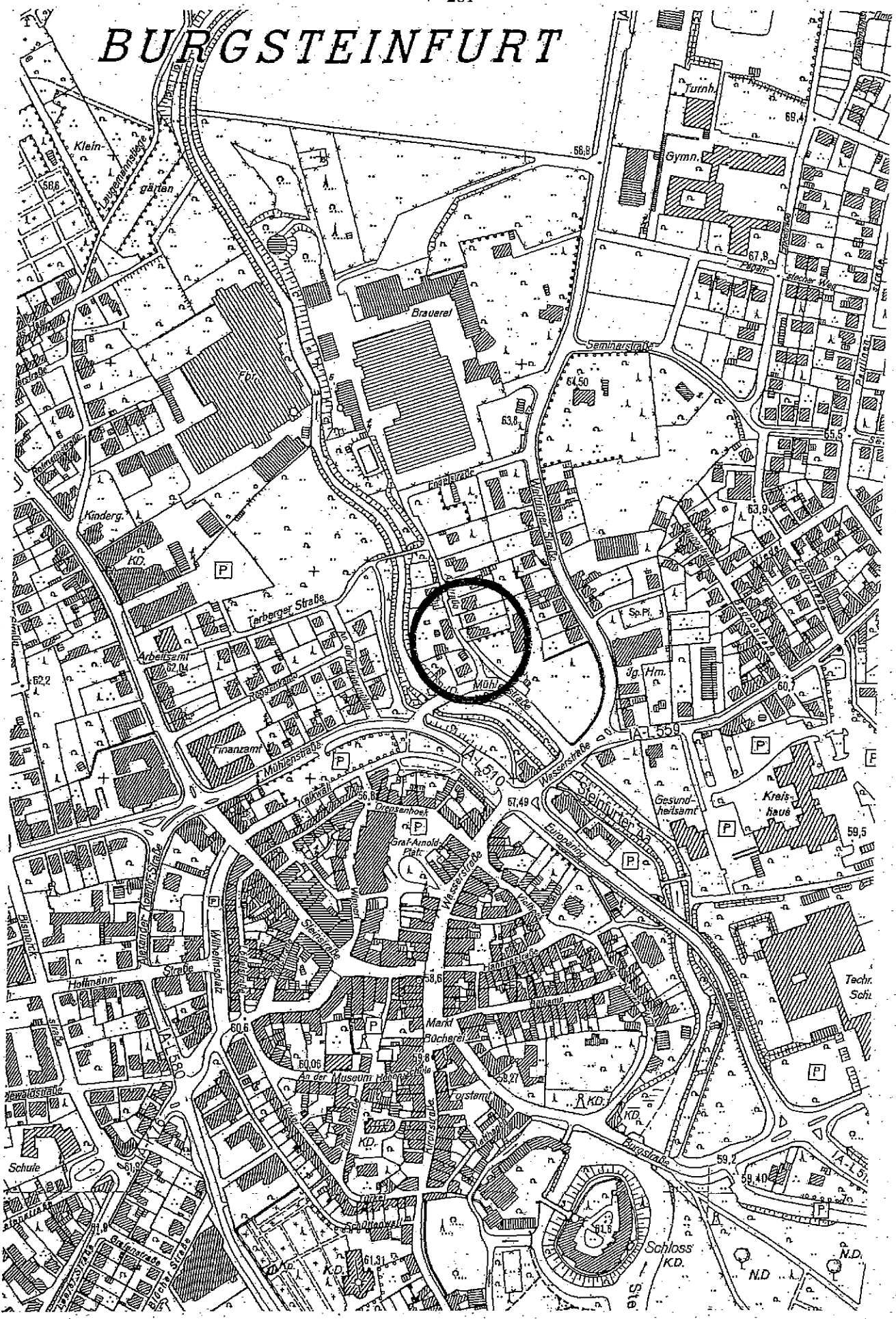
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die westliche Grenze des Flurstücks 506 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 506.

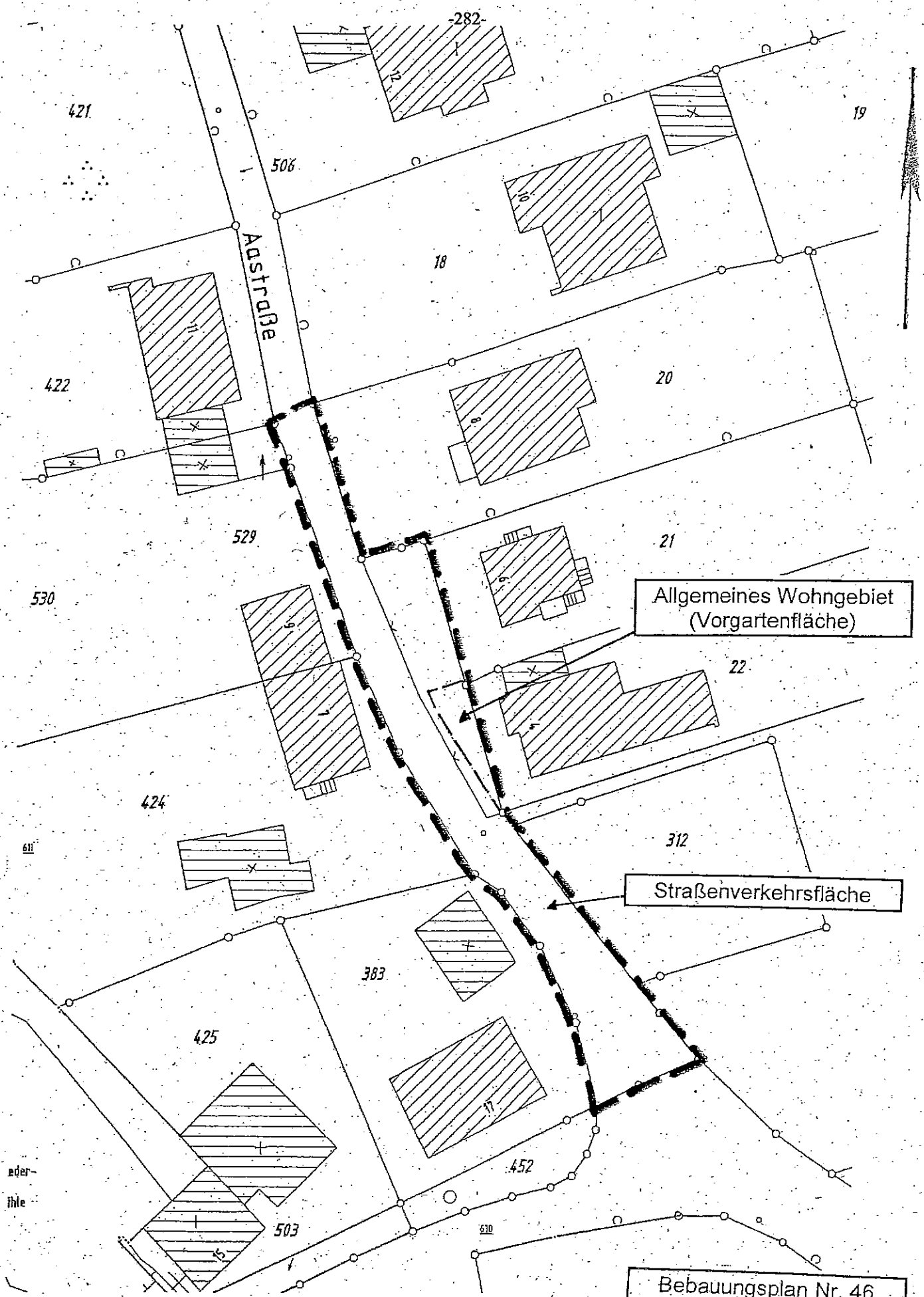
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 24 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

BURGSTEINFURT





Allgemeines Wohngebiet
(Vorgartenfläche)

Straßenverkehrsfläche

Bebauungsplan Nr. 46
„Niedermühle“
- 2. Änderung -
Geltungsbereich

Massstab 1:500

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

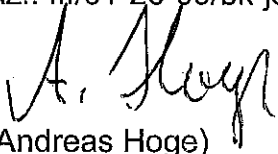
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 4. September 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Straßenplanung* als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden der Straßenverkehrsfläche angepasst.

*Anlage zur Vorlage/Drucksache 908/2005 sowie Anlage des Ratsprotokolls vom 15.12.2005

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 in nördliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 231 und die südliche Grenze des Flurstücks 108, das Flurstück 177 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 215, weiter in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 215, in Verlängerung dieser Linie 10 m auf das Flurstück 168;

Westen:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Süden durch die Flurstücke 168, 245 und 72 auf die südliche Grenze des Flurstücks 72;

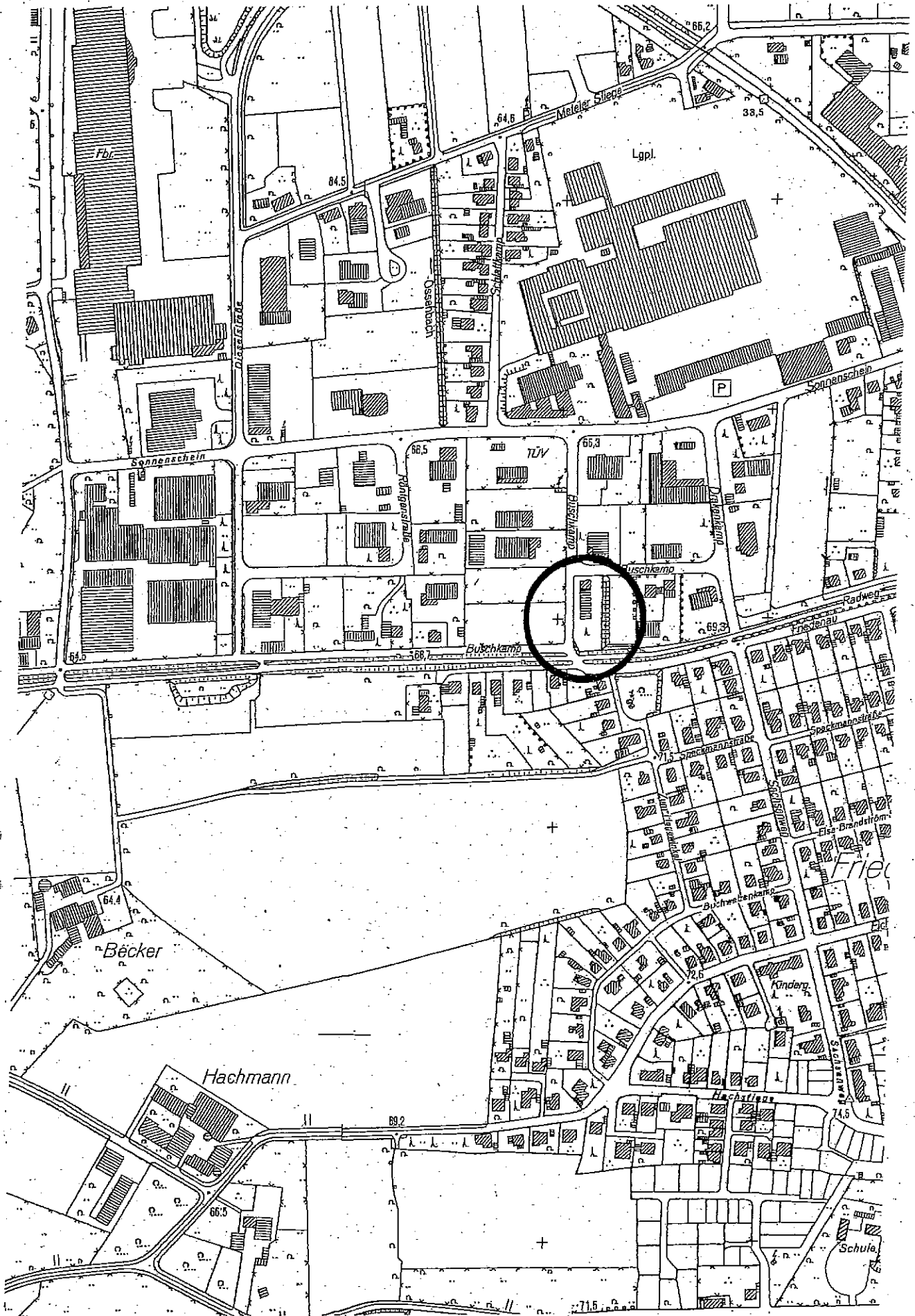
Süden:

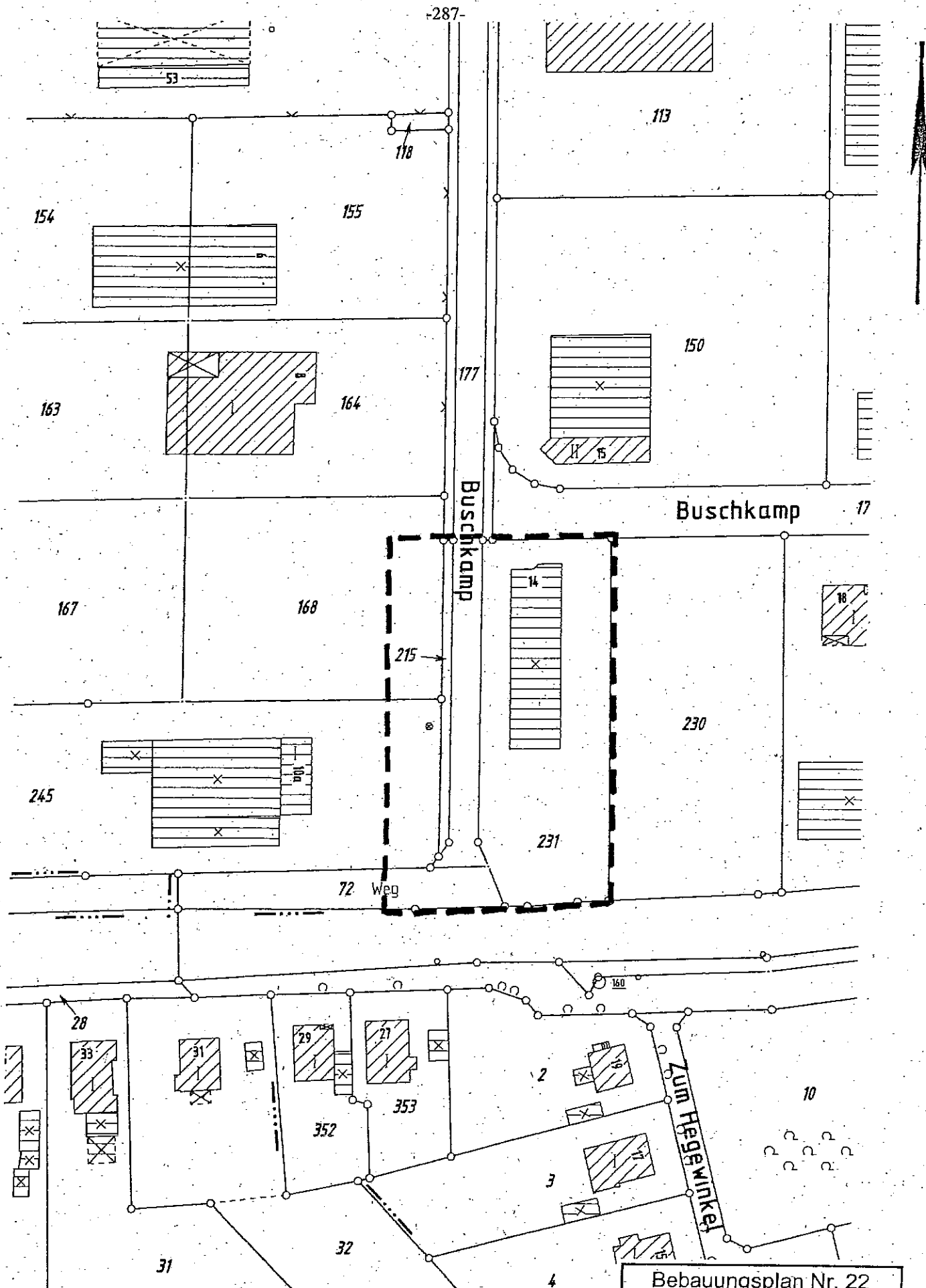
vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 72 und 231 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 22
 „Sonnenschein / Süd“
 3. Änderung
 Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 4. September 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

-290-

Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt-Nr. 05/2004) sowie der Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2005 (Amtsblatt-Nr. 23/2005)

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.08.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 6669; zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Grundstücke 16, Flurstücke 125, 127, 128, 151, 155, 156 und 157, Gemarkung Borghorst, im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan M.: 1 : 2.000 eindeutig dargestellt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.09.2007.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 und deren Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister und
Vorsitzender des Rates)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 4. September 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister